

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB/ Bericht zur Corporate Governance

Entsprechenserklärung 2019 von Vorstand und Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben im November 2019 die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

1. In der Entsprechenserklärung vom November 2018 haben Vorstand und Aufsichtsrat eine Abweichung von Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex erklärt, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll. Anlass für diese Abweichung war, dass der Vorsitzende des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses, Herr Dr. Eckart Sünner, in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 22. Februar 2018 zugleich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt wurde.
2. In der Sitzung des Aufsichtsrats vom 6. August 2019 wurde Herr Dr. Wolfgang Eder zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Herr Dr. Sünner hat sein Amt als Vorsitzender des Aufsichtsrats niedergelegt. Damit hat sich die Abweichung erledigt. Folglich wurde die Entsprechenserklärung im August 2019 aktualisiert.
3. Die Infineon Technologies AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2018 bzw. der Aktualisierung vom August 2019 allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Anregungen aus dem Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Gesellschaft beachtet sämtliche gesetzlichen Anforderungen und entspricht allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Die Gesellschaft erfüllt freiwillig auch die nicht verpflichtenden DCGK-Anregungen mit Ausnahme von Ziffer 3 Abs. 7: Danach sollte der Vorstand im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen. Für eine börsennotierte Publikumsgesellschaft stellt die Einberufung einer Hauptversammlung – selbst unter Berücksichtigung der in einer Übernahmesituation gesetzlich vorgesehenen kürzeren Fristen – eine große organisatorische Herausforderung dar. Es ist fraglich, ob der damit verbundene Aufwand auch dann zu rechtfertigen ist, wenn keine relevanten Beschlussfassungen der Hauptversammlung vorgesehen sind. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sollte deshalb nur in angezeigten Fällen erfolgen.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Grundlagen der Unternehmensverfassung

Die Infineon Technologies AG hat als Aktiengesellschaft deutschen Rechts drei Organe – die Hauptversammlung, den Vorstand und den Aufsichtsrat. Die Aufgaben der Organe ergeben sich im Wesentlichen aus dem Aktiengesetz (AktG) und der Satzung der Gesellschaft.

Die Aktionäre treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung. Jede Aktie hat eine Stimme. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse zu den ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere zur Gewinnverwendung, zur Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, zur Wahl des Abschlussprüfers, zu Unternehmensverträgen und zu Satzungsänderungen. Aktionäre können Anträge stellen und haben in der Hauptversammlung ein umfassendes Rede- und Fragerecht. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen zudem Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten, gerichtliche Sonderprüfungen verlangen und Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen deren Organe geltend machen. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre bei der Ausübung ihrer Rechte in der Hauptversammlung. Die Aktionäre können sich elektronisch zur Hauptversammlung anmelden, per Briefwahl oder über online

erteilte Weisungen, zum Beispiel an die Stimmrechtsvertreter, an den Abstimmungen teilnehmen oder die Generaldebatte im Internet verfolgen. Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung stehen auf der Internet-Seite zur Verfügung. Die Investor-Relations-Abteilung von Infineon ist das ganze Jahr über sowohl telefonisch als auch auf elektronischem Wege erreichbar, um den Informationsaustausch zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären sicherzustellen.

Das AktG sieht ein zweistufiges System der Verwaltung der Gesellschaft vor, nämlich die Führung des Unternehmens durch den Vorstand und dessen Kontrolle durch den Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei wird er vom Aufsichtsrat sowohl überwacht als auch beraten. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und kann sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit abberufen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend. Der Vorstand bedarf für bestimmte Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Standards guter und verantwortungsbewusster Unternehmensführung

Eine verantwortungsvolle, transparente und wertorientierte Unternehmensführung setzt nach Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Infineon Technologies AG ein umfassendes Corporate-Governance-Konzept voraus. Gute Corporate Governance dient der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts und fördert das Vertrauen der nationalen und internationalen Anleger, der Finanzmärkte, der Geschäftspartner und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit in unser Unternehmen. Vorstand, Aufsichtsrat und Führungskräfte sorgen dafür, dass die Corporate Governance in allen Bereichen des Unternehmens aktiv gelebt und ständig weiterentwickelt wird. Neben dem DCGK umfasst Corporate Governance bei Infineon auch die Standards des internen Kontrollsystems, Compliance – dabei insbesondere die Leitlinien für das unternehmerische Verhalten („Business Conduct Guidelines“) – sowie die Regelungen zu den Organisations- und Aufsichtspflichten im Unternehmen. Die Business Conduct Guidelines und die Regelungen zu den Organisations- und Aufsichtspflichten können im Infineon-Intranet von allen Mitarbeitern eingesehen und heruntergeladen werden.

> Business Conduct Guidelines

Wir führen unser Geschäft verantwortungsvoll in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regelungen und haben verschiedene Richtlinien aufgestellt, die dazu beitragen, dass dieses Ziel auch erreicht wird. Die Business Conduct Guidelines der Infineon Technologies AG als wichtigster Bestandteil unserer Corporate Governance sind auf der Internet-Seite ([@ www.infineon.com/cms/de/about-infineon/investor/corporate-governance/compliance/business-conduct-guidelines/](http://www.infineon.com/cms/de/about-infineon/investor/corporate-governance/compliance/business-conduct-guidelines/)) veröffentlicht und für den Vorstand und alle Mitarbeiter weltweit verbindlich. Sie enthalten insbesondere Regelungen zum gesetzeskonformen Verhalten, zum Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Umgang mit Firmeneinrichtungen, Daten und Informationen sowie zu den Themen Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit. Daneben enthalten sie aber auch Regeln zum Umgang mit Beschwerden und mit Hinweisen auf Verstöße gegen die Business Conduct Guidelines und andere für Infineon verbindliche Vorschriften. Um die Grundsätze der Business Conduct Guidelines zu vermitteln, ist von allen Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern ein onlinebasiertes Trainingsprogramm zu absolvieren.

> Corporate Compliance Officer und Compliance-Panel

Infineon unterhält ein eigenständiges Compliance Office. Damit bekräftigt Infineon sein klares Bekenntnis zu uneingeschränkter Rechtstreue und der Einhaltung ethischer Standards, welche die legitimen Interessen von Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und Aktionären schützen, die Reputation Infineons bewahren und zugleich die Bedürfnisse des Unternehmens berücksichtigen. Neben den klassischen Compliance-Zielen wie Risikominimierung und Effizienz- und Effektivitätssteigerung dient die Sicherstellung der Compliance dazu, das Ansehen von Infineon als verlässlichen und fairen Geschäftspartner nachhaltig zu festigen und damit zum Gesamterfolg des Unternehmens beizutragen.

Der Corporate Compliance Officer der Infineon Technologies AG berichtet direkt an den Finanzvorstand. Er koordiniert das Compliance-Management-System, entwickelt das Infineon-Compliance-Programm mit einem risikobasierten Ansatz, erstellt Richtlinien beziehungsweise arbeitet daran mit, berät die Mitarbeiter, nimmt Beschwerden und Hinweise – auch anonym – entgegen und leitet die Aufklärung von Compliance-Fällen. Darüber hinaus führt er regelmäßig verpflichtende Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter zu Compliance-Themen, insbesondere zum Kartellrecht und zur Korruptionsprävention, durch. Auch im Geschäftsjahr 2019 wurden umfangreiche Schulungsmaßnahmen durchgeführt.

Der Corporate Compliance Officer wird von regionalen Compliance Officers unterstützt. Die Gesellschaft hat außerdem ein regelmäßig tagendes Compliance-Panel eingerichtet, das sich aus erfahrenen Führungskräften der Bereiche Recht, Personal, interne Revision und Unternehmenssicherheit und dem Corporate Compliance Officer zusammensetzt. Primäre Aufgabe des Panels ist es, über den Stand der Compliance im Unternehmen zu beraten sowie Grundsatzthemen zur laufenden Verbesserung des Compliance-Systems zu erörtern und zu beschließen. Als wichtigen Bestandteil des Compliance-Systems hat das Unternehmen ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Infineon-Mitarbeiter können sich vertraulich, auch anonym, an den Corporate Compliance Officer wenden, um Verstöße gegen interne Richtlinien und Gesetze zu melden. Den Mitarbeitern und Geschäftspartnern steht als zusätzlicher Ansprechpartner außerdem ein externer Rechtsanwalt als unabhängiger Ombudsmann für vertrauliche, auch anonyme, Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zur Verfügung. Der Corporate Compliance Officer geht jedem Hinweis nach und entscheidet in Abstimmung mit dem Compliance-Panel über die Aufnahme interner Untersuchungen.

Die Nachhaltigkeit des Compliance-Management-Systems in den Konzerngesellschaften wird durch regelmäßige interne Audits sichergestellt.

Risikomanagement

Der Vorstand betrachtet ein systematisches und effektives Risiko- und Chancenmanagement als wichtigen Teil guter Corporate Governance und wesentlichen Erfolgsfaktor für unser Geschäft. Es sorgt dafür, dass Risiken und Chancen frühzeitig erkannt und Risikopositionen minimiert werden. Durch diese Transparenz der unternehmensweiten Risikosituation wird ein zusätzlicher Beitrag zur systematischen und kontinuierlichen Steigerung des Unternehmenswerts geleistet. Die Wirksamkeit des Risiko- und Chancenmanagements wird regelmäßig vom Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überprüft.

Einzelheiten zum Risikomanagement bei Infineon sind im Kapitel „Risiko- und Chancenbericht“ des zusammengefassten Lageberichts dargestellt, der sowohl das Risiko- und Chancenmanagement als auch das interne Kontrollsystem bei Infineon näher beschreibt.

D&O-Versicherung

Die Gesellschaft unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung (sogenannte D&O-Versicherung). Die Versicherung deckt das persönliche Haftungsrisiko für den Fall ab, dass Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie bestimmte weitere Führungskräfte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für Vermögensschäden in Anspruch genommen werden. Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 93 Abs. 2 AktG (für den Vorstand) beziehungsweise der Empfehlung in Ziffer 3.8 DCGK (für den Aufsichtsrat) wurde für die betreffenden Organmitglieder ein Selbstbehalt von 10 Prozent des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der jährlichen festen Vergütung in der D&O-Police vereinbart, der von den Organmitgliedern selbst versichert werden kann.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Seit dem Geschäftsjahr 2009 erstellt die Infineon Technologies AG den Konzernabschluss ausschließlich nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Jahresabschluss der Infineon Technologies AG wird nach den Vorschriften des HGB erstellt. Der Jahres- und der Konzernabschluss der Infineon Technologies AG sowie der zusammengefasste Lagebericht werden nach Billigung durch den Aufsichtsrat innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende eines Geschäftsjahres veröffentlicht.

Der Jahres- und Konzernabschluss unseres Unternehmens für das Geschäftsjahr 2019 wurde von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München („KPMG“), geprüft. Die Prüfung umfasste auch das Risikofrüherkennungssystem und die Abgabe der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG. Außerdem wurde der Halbjahresfinanzbericht einer prüferischen Durchsicht nach § 115 Abs. 5 WpHG durch die KPMG unterzogen. Der Halbjahresfinanzbericht wurde, ebenso wie der Jahres- und Konzernabschluss, vor der Veröffentlichung vom Vorstand mit dem Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erörtert.

Der Vorstand der Gesellschaft muss nach deutschem Recht einen „Bilanzeit“ leisten. Die hierzu erforderlichen Angaben werden in einem internen Verfahren von Führungskräften, die unternehmerische Verantwortung tragen, gegenüber dem Vorstand bestätigt.

Berichterstattung

Wir erstatten unseren Aktionären nach einem festen Finanzkalender viermal im Jahr Bericht über die Geschäftsentwicklung und Lage des Unternehmens. Die Mitglieder des Vorstands informieren Aktionäre, Analysten, Medien und Öffentlichkeit über die Quartals- und Jahresergebnisse. Unsere umfangreiche Investor-Relations-Arbeit umfasst regelmäßige Treffen sowie Telefonkonferenzen mit Analysten und institutionellen Anlegern. Berichte, Mitteilungen und Informationen stehen in der Regel auf unserer Internet-Seite (@ www.infineon.com), und dort auch in englischer Sprache, zur Verfügung.

Neben der regelmäßigen Berichterstattung veröffentlicht die Infineon Technologies AG in Ad-hoc-Mitteilungen nicht öffentlich bekannte Informationen, die geeignet sind, im Fall ihres Bekanntwerdens den Börsenpreis der Infineon-Aktie erheblich zu beeinflussen.

Die Gesellschaft verfügt über einen Offenlegungsausschuss („Disclosure Committee“), der aus erfahrenen Führungskräften der Bereiche Investor Relations, Kommunikation, Finanzen, Finanzberichterstattung und Bilanzierung, Controlling und Steuern sowie Recht besteht und die Veröffentlichung bestimmter Finanzzahlen und -daten sowie anderer wesentlicher Informationen sowohl im Rahmen der regelmäßigen Finanzberichterstattung als auch der Ad-hoc-Publizität überprüft.

Nichtfinanzielle Erklärung

Seit dem Geschäftsjahr 2018 erstellt der Vorstand jährlich die sogenannte nichtfinanzielle Erklärung in Form eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts und Konzernberichts (nichtfinanzieller Bericht). Der nichtfinanzielle Bericht ist durch den Aufsichtsrat zu prüfen. Zu seiner Unterstützung hat der Aufsichtsrat auch für das Geschäftsjahr 2019 eine externe inhaltliche Überprüfung mit dem Maßstab „limited assurance“ beauftragt. KPMG hat diese Prüfung durchgeführt und einen uneingeschränkten Vermerk erstellt. Die Unterlagen wurden vom Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 11. November 2019, fortgeführt in einer Telefonkonferenz am 18. November 2019, und vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 22. November 2019 umfassend geprüft. Der Aufsichtsrat hat den nichtfinanziellen Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Meldepflichtige Geschäfte mit Finanzinstrumenten („Managers’ Transactions“)/ Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen (bei Infineon die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats), sowie zu diesen in enger Beziehung stehende Personen sind rechtlich verpflichtet, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eigene Geschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten innerhalb von drei Geschäftstagen mitzuteilen. Dies gilt jedoch nur, solange die Gesamtsumme der von einer mitteilungspflichtigen Person getätigten Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres mindestens €5.000 (mit Wirkung zum 1. Januar 2020: €20.000) beträgt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr zugehenden Mitteilungen unverzüglich, spätestens aber ebenfalls innerhalb der Dreitagesfrist zu veröffentlichen und an das Unternehmensregister zu übermitteln. Die Veröffentlichung wird außerdem der BaFin mitgeteilt.

Der Anteilsbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an der Infineon Technologies AG betrug zum 30. September 2019 weniger als 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Aktienbasierte Programme für Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder

Die Pläne unserer aktienbasierten Programme sind im Volltext auf unserer Internet-Seite unter @ www.infineon.com (über Infineon/Investor/Corporate Governance/aktienbasierte Vergütung) einsehbar.

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 11. Februar 2010 wurde der Infineon-Aktienoptionsplan 2010 eingeführt. Unter diesem Plan wurden bis Ende des Geschäftsjahres 2013 jährlich Aktienoptionen ausgegeben, die je nach Zuteilungsdatum bis Dezember 2019 ausübbar sind.

Auch im Geschäftsjahr 2019 kam als Teil der langfristigen Vergütung für Führungskräfte und ausgewählte Mitarbeiter des Unternehmens weltweit ein sogenannter „Performance Share-Plan“ (PSP) zur Anwendung. Der gleiche Plan gilt für die Vorstandsmitglieder, die hierauf – anders als die übrigen Planteilnehmer – allerdings einen vertraglichen Anspruch haben. Die wesentlichen Planbedingungen für die Vorstandsmitglieder werden im Vergütungsbericht dargestellt. Für die übrigen PSP-Teilnehmer gelten im Wesentlichen die gleichen Bedingungen, abweichende Regelungen sind lediglich hinsichtlich des obligatorischen Eigeninvestments in Infineon-Aktien und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens vorgesehen; außerdem gilt die mit den Performance Shares verbundene betragsmäßige Höchstgrenze (Cap) nur für die Vorstandsmitglieder.

Zudem hat der Vorstand für die USA einen sogenannten „Restricted Stock Unit-Plan“ (RSUP) beschlossen, der sich an den lokalen Marktbedingungen orientiert.

Soziale Verantwortung in der Lieferkette

Infineon verbindet unternehmerischen Erfolg mit verantwortungsvollem Handeln. Wir achten auf schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und lösen wichtige gesellschaftliche Herausforderungen: effiziente Energienutzung, umweltgerechte Mobilität und Sicherheit in einer vernetzten Welt.

Wir verstehen Nachhaltigkeit als eine Symbiose aus Wirtschaftlichkeit, Ökologie und sozialem Engagement, wobei wir kontinuierlich die Bedeutung kultureller Vielfalt respektieren und anerkennen. Dies spiegelt sich in unserer Corporate Social Responsibility-Richtlinie (CSR) wider, die Leitlinien für eine verantwortliche und nachhaltige Wirtschaftstätigkeit festlegt. Sie basiert auf der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen an den Orten, an denen wir wirtschaftlich tätig sind, und der Verpflichtung, die zehn Prinzipien vom UN Global Compact zu befolgen, die wir 2004 unterzeichnet haben. Darüber hinaus bilden interne Regelwerke und Anforderungen, freiwillige Selbstverpflichtungen sowie die Anforderungen unserer Kunden einen zusätzlichen Rahmen unserer Herangehensweise. Weitere Informationen hierzu können auf unserer Internet-Seite ([@ www.infineon.com/cms/de/about-infineon/sustainability/](http://www.infineon.com/cms/de/about-infineon/sustainability/)) eingesehen werden.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Vorstand

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Gesellschaft und insgesamt für die Führung der Gesellschaft verantwortlich. Im Rahmen der Gesetze ist er allein dem Unternehmensinteresse verpflichtet und orientiert sich dabei am Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts unter Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder. Er bestimmt die unternehmerischen Ziele, die strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik und die Konzernorganisation. Die Mitglieder des Vorstands legen etwaige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offen. Im Geschäftsjahr 2019 sind bei Mitgliedern des Vorstands keine Interessenkonflikte aufgetreten.

Der DCGK verlangt vor der Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere externer Aufsichtsratsmandate, durch Mitglieder des Vorstands die Zustimmung des Aufsichtsrats. Bei den übernommenen Mandaten waren keine Interessenkonflikte erkennbar.

Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Zusammenarbeit des Vorstands mit dem Aufsichtsrat. Er hält mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die wesentlichen Aspekte der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements des Unternehmens. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat im Rahmen der ordentlichen Sitzungen umfassend und zeitnah über die Geschäftsentwicklung, die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und der einzelnen Segmente sowie über die Finanz- und Investitionsplanung. Über Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Internet-Seite des Unternehmens veröffentlicht ist.

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Infineon Technologies AG besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Aktuell gehören dem Vorstand nur Männer an (100 Prozent), alle in der Altersgruppe über 50 Jahren.

Vorstandsausschüsse/Ressortzuständigkeiten

Zur Durchführung von Prüfungen und zur Vorbereitung sowie Durchführung von Vorstandsbeschlüssen können Vorstandsausschüsse gebildet werden. Derzeit bestehen keine Vorstandsausschüsse.

Unbeschadet des Grundsatzes der Gesamtverantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder und der Verpflichtung der Vorstandsmitglieder zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung und Überwachung besteht ein Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand, der verschiedene Ressortzuständigkeiten für jedes einzelne Vorstandsmitglied vorsieht. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen des ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereichs allein geschäftsführungsbefugt; eine Einzelvertretungsbefugnis wird dadurch nicht begründet. In der Geschäftsordnung für den Vorstand sind wesentliche Aufgabenbereiche festgelegt, über die nur der Gesamtvorstand entscheiden darf.

Aufsichtsrat

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Unternehmensführung. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen wesentlichen Belange informiert und stimmt mit ihm die Unternehmensstrategie und deren Umsetzung ab. Der Aufsichtsrat erörtert die Finanzberichte; er prüft und billigt den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss der Infineon Technologies AG. Wesentliche Vorstandsentscheidungen, wie die konzernweite Finanz- und Investitionsplanung sowie größere Akquisitionen und Beteiligungen, Desinvestitionen und Finanzmaßnahmen, unterliegen seiner Zustimmung. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats in einer erneuten Abstimmung bei nochmaliger Stimmengleichheit zwei Stimmen. Im Zusammenhang mit den Aufsichtsratsitzungen finden regelmäßig separate Vorbesprechungen der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter statt, zum Teil auch ohne Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann in angemessenem Rahmen mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche führen. Sofern solche Gespräche stattgefunden haben, berichtet der Vorsitzende des Aufsichtsrats dem gesamten Aufsichtsrat über deren Inhalte.

Einmal jährlich überprüft der Aufsichtsrat die Effizienz seiner Tätigkeit einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Die letzte Effizienzprüfung fand im Sommer 2019 statt; die Ergebnisse wurden anschließend im Aufsichtsrat erörtert. Wesentliche Effizienzdefizite wurden dabei nicht festgestellt.

Die Aufsichtsratsmitglieder legen etwaige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offen. Im Geschäftsjahr 2019 sind bei Mitgliedern des Aufsichtsrats keine Interessenkonflikte aufgetreten.

Der Aufsichtsrat hat für das Gesamtgremium und für die Arbeit seines Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses Geschäftsordnungen beschlossen, die auf der Internet-Seite des Unternehmens veröffentlicht sind.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG besteht derzeit aus 16 Mitgliedern und setzt sich nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu jeweils gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung, die Vertreter der Arbeitnehmer von Delegierten der Mitarbeiter der deutschen Infineon-Betriebsstätten nach Maßgabe des MitbestG gewählt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt grundsätzlich etwa fünf Jahre. Derzeit gehört dem Aufsichtsrat ein ehemaliges Mitglied des Vorstands der Infineon Technologies AG an.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 6. August 2019 Herrn Dr. Wolfgang Eder zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Er folgt Herrn Dr. Eckart Süner, der den Vorsitz im Februar 2018 übernommen und die Niederlegung seines Mandats als Vorsitzender auf der Hauptversammlung 2018 für den Sommer 2019 angekündigt hatte. Herr Dr. Süner steht dem Unternehmen bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2020 weiterhin als ordentliches Mitglied des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses zur Verfügung.

Im Übrigen sind sowohl die Vertreter der Anteilseigner als auch die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bis zum Ende der Hauptversammlung 2020, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, gewählt.

Aufsichtsratsausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht die Bildung von drei Ausschüssen vor. Dies sind der – bereits gesetzlich geforderte – Vermittlungsausschuss, des Weiteren der Präsidialausschuss und der Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss. Daneben hat der Aufsichtsrat einen Strategie- und Technologieausschuss und den vom DCGK vorgesehenen Nominierungsausschuss eingerichtet. Alle Aufsichtsratsausschüsse – mit Ausnahme des lediglich von Anteilseignervertretern besetzten Nominierungsausschusses – sind paritätisch besetzt.

Der **Vermittlungsausschuss**, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und je ein weiterer Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören, unterbreitet dem Aufsichtsrat konkrete Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang über deren Bestellung die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Präsidialausschuss**, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und je ein weiterer Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören, bereitet unter anderem die Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Vorstandsvergütung vor. Eine eigene Entscheidungsbefugnis hat der Präsidialausschuss im Hinblick auf die Verträge mit Vorstandsmitgliedern, soweit nicht die Bezüge betroffen sind.

Der **Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss** (Prüfungsausschuss) besteht aus jeweils zwei Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Dr. Süner, verfügt über besonderen Sachverstand und langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Er qualifiziert sich damit als Finanzexperte im Sinne der §§ 100 Abs. 5 AktG, 324 Abs. 2 HGB und ist zudem als unabhängig anzusehen.

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess, erörtert und prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss sowie die Halbjahres- und Quartalsabschlüsse. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers macht der Ausschuss Vorschläge zur Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen zur Wahl des Abschlussprüfers, erteilt den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss sowie für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten an den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer, legt gemeinsam mit dem Abschlussprüfer die Prüfungsschwerpunkte fest und ist für die Festsetzung der Vergütung des Abschlussprüfers zuständig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses steht auch außerhalb der Ausschusssitzungen in regelmäßigem Dialog mit dem Abschlussprüfer.

Der Prüfungsausschuss ist ferner zuständig für die Erörterung von Compliance-Fragen. Der Vorstand und der Corporate Compliance Officer erstatten dem Prüfungsausschuss regelmäßig Bericht über Struktur und Arbeit der Compliance-Organisation und informieren über auftretende Compliance-Fälle.

Darüber hinaus überwacht der Prüfungsausschuss unter anderem die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems. Dazu kann er sich direkt an Mitarbeiter des Unternehmens wenden und auch externe Hilfe in Anspruch nehmen. Die interne Revision berichtet jährlich an den Prüfungsausschuss, der einen Prüfungsplan und Prüfungsschwerpunkte festlegen kann.

Der **Strategie- und Technologieausschuss**, dem je drei Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören, beschäftigt sich mit der Geschäftsstrategie und wichtigen Technologiefragen.

Der **Nominierungsausschuss**, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats und zwei weitere Vertreter der Anteilseigner angehören, schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor.

Alle Ausschüsse berichten dem Gesamtaufichtsrat regelmäßig umfassend über ihre Arbeit.

Informationen über die aktuelle personelle Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie der Ausschüsse des Aufsichtsrats finden sich im Konzernanhang unter Nr. 30.

Sitzungsteilnahme

Die individuelle Sitzungsteilnahme der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

	Geschäftsjahr 2019		Laufende Amtsperiode	
	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in % (auf volle % gerundet)	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in % (auf volle % gerundet)
Aufsichtsratsplenium				
Dr. Wolfgang Eder (Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 6. August 2019) ¹	9/9	100 %	15/15	100 %
Peter Bauer ²	9/9	100 %	35/35	100 %
Dr. Herbert Diess ²	4/9	44 %	24/35	69 %
Hans-Ulrich Holdenried ²	8/9	89 %	33/35	94 %
Prof. Dr. Renate Köcher ²	6/9	67 %	30/35	86 %
Géraldine Picaud ³	8/9	89 %	17/21	81 %
Dr. Manfred Puffer ²	7/9	78 %	30/35	86 %
Dr. Eckart Sünner ²	9/9	100 %	34/35	97 %
Johann Dechant ²	9/9	100 %	35/35	100 %
Annette Engelfried ²	9/9	100 %	31/35	89 %
Peter Gruber ²	9/9	100 %	35/35	100 %
Gerhard Hobbach ²	9/9	100 %	35/35	100 %
Dr. Susanne Lachenmann ²	9/9	100 %	35/35	100 %
Jürgen Scholz ²	9/9	100 %	35/35	100 %
Kerstin Schulzendorf ²	9/9	100 %	32/35	91 %
Diana Vitale ²	9/9	100 %	35/35	100 %
Vermittlungsausschuss (keine Sitzungen)				
Nominierungsausschuss				
Dr. Wolfgang Eder	2/2	100 %		
Prof. Dr. Renate Köcher	2/2	100 %		
Dr. Manfred Puffer	2/2	100 %		
Präsidialausschuss				
Dr. Eckart Sünner (bis 6. August 2019)	3/3	100 %		
Dr. Wolfgang Eder (seit 6. August 2019)	3/3	100 %		
Gerhard Hobbach	3/3	100 %		
Hans-Ulrich Holdenried	2/3	67 %		
Johann Dechant	3/3	100 %		
Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss				
Dr. Eckart Sünner	7/7	100 %		
Annette Engelfried	7/7	100 %		
Dr. Wolfgang Eder	7/7	100 %		
Johann Dechant	7/7	100 %		
Strategie- und Technologieausschuss				
Peter Bauer	3/3	100 %		
Dr. Susanne Lachenmann	3/3	100 %		
Dr. Wolfgang Eder	3/3	100 %		
Peter Gruber	3/3	100 %		
Hans-Ulrich Holdenried	2/3	67 %		
Jürgen Scholz	3/3	100 %		

¹ Beginn der laufenden Amtsperiode mit Beendigung der Hauptversammlung vom 22. Februar 2018.

² Beginn der laufenden Amtsperiode mit Beendigung der Hauptversammlung vom 12. Februar 2015.

³ Beginn der laufenden Amtsperiode mit Beendigung der Hauptversammlung vom 16. Februar 2017.

Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2019 wird auf den ausführlichen Vergütungsbericht verwiesen, der Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts ist.

Zielgrößen für den Frauenanteil; Angaben zur Einhaltung von Mindestanteilen bei der Besetzung des Aufsichtsrats der Infineon Technologies AG

Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verlangt, dass sich der Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzt. Mit einem Anteil von 37,5 Prozent Frauen und 62,5 Prozent Männern genügt der Aufsichtsrat in seiner jetzigen Zusammensetzung diesen Anforderungen.

Das Gesetz verpflichtet die Infineon Technologies AG des Weiteren, Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Von dieser Verpflichtung betroffen ist innerhalb des Infineon-Konzerns auch die Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH, die Zielgrößen für die Geschäftsführung und die beiden Führungsebenen unter ihr sowie für den Aufsichtsrat festlegen muss.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden für die Infineon Technologies AG und die damalige Infineon Technologies Dresden GmbH neue, überwiegend bis zum 30. Juni 2022 zu erreichende Zielgrößen festgelegt. Die für die Infineon Technologies Dresden GmbH festgelegten Zielgrößen gelten nunmehr für die Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH fort.

Infineon Technologies AG¹

	Ausgangsbasis (30. Juni 2017)	Ziel bis 30. Juni 2022
Aufsichtsrat	37,5 %	Mind. gesetzliche 30 %-Quote
Vorstand	0 %	20 %
1. Führungsebene	5,7 %	15 %
2. Führungsebene	19,3 %	22 %

Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH¹

	Ausgangsbasis (30. Juni 2017)	Ziel bis 30. Juni 2022
Aufsichtsrat	25 %	33 % ²
Geschäftsführung	0 %	0 % ²
1. Führungsebene	11,1 %	15 %
2. Führungsebene	20 %	22 %

¹ Die Infineon Technologies Dresden GmbH wurde mit Wirkung zum 7. Juni 2018 formgewechselt und firmiert nun als Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG. Geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH, bei der auch der weiterhin paritätisch mitbestimmte Aufsichtsrat besteht. Die Zielgrößen beziehen sich daher nunmehr auf die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH. In Bezug auf die beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung wird – mangels eigener Mitarbeiter der Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH – auf die oberen Führungsebenen der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG abgestellt.
² Abweichende Frist zur Zielerreichung: 30. Juni 2020.

Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2018 hat der Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands das nachfolgende Diversitätskonzept beschlossen.

Beschreibung und Ziele des Diversitätskonzepts

Infineon hat es sich zur Aufgabe gemacht, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das unter anderem frei von Vorurteilen ist. Gewollt ist eine Unternehmenskultur, in der die Vorteile von Diversität bewusst genutzt werden und jeder sein Potenzial zum Besten des Unternehmens frei entfalten kann. Dieses Verständnis von Diversität teilt auch der Aufsichtsrat.

Für die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Besetzung einer konkreten Vorstandsposition ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Entscheidendes Kriterium ist dabei die fachliche und persönliche Eignung. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Vorstands insgesamt über die zur bestmöglichen Erfüllung der Vorstandsaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, wie sie für ein Technologieunternehmen wie Infineon erforderlich sind.

Im Rahmen dieser Anforderungen berücksichtigt der Aufsichtsrat auch Diversitätsaspekte, insbesondere Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund sowie Internationalität. Dabei ist das Ziel, neben der höchstmöglichen individuellen Eignung der einzelnen Mitglieder durch eine diverse Zusammensetzung des Vorstands unterschiedliche Perspektiven in die Unternehmensleitung einfließen zu lassen. Die jeweiligen Diversitätsaspekte sind somit integraler Bestandteil, aber nicht ausschließliches Kriterium bei Besetzungsentscheidungen.

› **Alter**

Im Einklang mit Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 DCGK sieht § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Altersgrenze vor, wonach Vorstandsmitglieder in der Regel nicht älter als 67 Jahre alt sein sollen. Die Mandate der Vorstandsmitglieder enden daher grundsätzlich mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Darüber hinaus achtet der Aufsichtsrat bei der Besetzung des Vorstands auf eine ausgewogene Altersmischung. In Bezug auf das Alter ist es das Ziel des Aufsichtsrats, eine Balance zu finden, in der auf der einen Seite langjährige Berufs- und Lebenserfahrung in die Unternehmensleitung einfließen können, auf der anderen Seite aber auch die Perspektiven einer jüngeren Generation Eingang finden. Ein angemessener Altersmix sichert zudem Kontinuität in der Unternehmensleitung.

› **Geschlecht**

Diversität bedeutet auch Geschlechtervielfalt. In Bezug auf den Vorstand hat der Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 5 AktG regelmäßig eine Zielquote für den Frauenanteil zu beschließen und zugleich festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums diese zu erreichen ist (siehe Seite 9). Das Ziel, im Vorstand grundsätzlich sowohl Männer als auch Frauen repräsentiert zu sehen, ist einerseits Ausdruck der Überzeugung des Aufsichtsrats, dass gemischtgeschlechtliche Teams unterschiedliche Sichtweisen in die Unternehmensleitung einbringen und somit zu einer höheren Wirtschaftlichkeit des Unternehmens beitragen können. Es ist aber auch die logische Fortsetzung der vom Vorstand im Unternehmen implementierten Maßnahmen zur Geschlechterdiversität, die auf eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen abzielen.

› **Fachliche Diversität, insbesondere Bildungs- oder Berufshintergrund**

Auch wenn der Vorstand ein Kollegialorgan ist, das nach dem Grundsatz der Gesamtverantwortung handelt, muss nicht jedes einzelne Vorstandsmitglied sämtliche für die Vorstandsarbeit erforderlichen fachlichen Anforderungen in gleicher Weise abbilden. Vielmehr ist sicherzustellen, dass der Vorstand in seiner Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt. Die Kompetenzen im Vorstand sollen so breit angelegt sein, dass das Gremium bei seinem Handeln im Unternehmensinteresse in der Lage ist, die Interessen aller relevanten Stakeholder wie Mitarbeiter, Kunden, Investoren und Öffentlichkeit einzubeziehen. Die nachfolgenden Kompetenzen müssen nicht bei jedem einzelnen Vorstandsmitglied vorhanden sein, sollen aber im Vorstand in seiner Gesamtheit abgebildet werden:

- Erfahrungen in der Halbleiterbranche
- Technologische Kompetenz
- Kompetenz zum Thema „Digitalisierung“
- Know-how in den Bereichen Fertigung und Produktion
- Expertise in Marketing und Vertrieb
- Erfahrungen in der Personal- und Organisationsentwicklung
- Strategische Kompetenz (einschließlich M&A-Erfahrung)
- Finanzkompetenz (einschließlich Kenntnissen in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung und unternehmensinterne Kontrollverfahren)
- Kenntnisse des Kapitalmarkts
- Erfahrungen in den Bereichen Corporate Governance, Corporate Social Responsibility sowie Recht und Compliance
- Möglichst auch im Ausland erworbene Managementenerfahrungen und interkulturelle Kompetenz

› **Internationalität**

Infineon ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit aus zahlreichen Ländern stammenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem globalen Kunden- und Lieferantenkreis. Dementsprechend soll auch der Vorstand international besetzt sein. Dabei ist Internationalität jedoch nicht nur im Sinne einer bestimmten (ausländischen) Staatsangehörigkeit zu verstehen. Entscheidend sind vielmehr interkulturelle Prägungen sowie Erfahrungen, die im Rahmen der Aus- beziehungsweise Berufsbildung sowie der beruflichen Tätigkeit erworben worden sein können. Ziel des Aufsichtsrats ist es, dass im Vorstand eine interkulturelle Offenheit und das entsprechende Verständnis sowie die Urteilsfähigkeit in Bezug auf internationale Themen und Zusammenhänge vorhanden sind.

Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts

Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einschließlich der Beurteilung ihrer Leistung sowie der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand, des Weiteren für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Vorstandsdiensverträge. Diese Personalthemen werden im Präsidialausschuss des Aufsichtsrats vorbereitet und dann im Aufsichtsrat behandelt und entschieden. Im Rahmen der Nachfolgeplanung für den Vorstand tauschen sich der Präsidialausschuss des Aufsichtsrats beziehungsweise der Aufsichtsrat regelmäßig mit dem Vorstand über geeignete interne Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand aus. Darüber hinaus stellen Präsidialausschuss und Aufsichtsrat eigene Erwägungen zur Nachfolgeplanung an und erörtern diese, soweit sinnvoll auch in Abwesenheit des Vorstands; hierzu gehört, dass im Bedarfsfall ergänzend externe Kandidatinnen und Kandidaten für Vorstandspositionen evaluiert werden. Im Rahmen des Auswahl- und Entscheidungsprozesses zur Besetzung von Vorstandspositionen orientieren sich der Präsidialausschuss und der Aufsichtsrat an dem hier beschriebenen Diversitätskonzept.

Umsetzungsstand/Im Berichtsjahr erreichte Ergebnisse

Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands setzt das vom Aufsichtsrat beschlossene Diversitätskonzept in weiten Teilen um. In Bezug auf die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand ist eine Zielerreichungsfrist bis zum 30. Juni 2022 festgelegt.

Kompetenzprofil, Zielexkatalog und Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 DCGK folgend hat der Aufsichtsrat bereits im Geschäftsjahr 2011 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen und in den Folgejahren punktuell ergänzt. Im Geschäftsjahr 2017 hat der Aufsichtsrat diesen Zielexkatalog überarbeitet und zu einem umfassenden Kompetenzprofil erweitert. Dieses stellt zugleich das Diversitätskonzept im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB dar.

Danach ist es das wichtigste Ziel, den Aufsichtsrat so zu besetzen, dass er seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Dazu gehört vor allem die qualifizierte Beratung und Überwachung des Vorstands. Für die Bestellung in den Aufsichtsrat sollen daher Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Persönlichkeit und Integrität, ihrer individuellen fachlichen Fähigkeiten sowie ihrer zeitlichen Verfügbarkeit die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Technologiekonzern erfolgreich wahrnehmen können. In Bezug auf den Aufsichtsrat insgesamt ist des Weiteren vor allem auf eine hinreichende fachliche Vielfalt, Diversität, Internationalität und Unabhängigkeit des Gremiums zu achten. Für neue Mitglieder des Aufsichtsrats ist ein Onboarding-Prozess vorgesehen, in dessen Rahmen ihnen für ihre Aufsichtsrats-tätigkeit relevante Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder

› **Persönlichkeit und Integrität**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die notwendige Persönlichkeit und Integrität verfügen, um seine Aufgabe sachgerecht wahrnehmen zu können. Das Aufsichtsratsmitglied muss loyal zum Unternehmen stehen und insbesondere seine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht kennen und strikt beachten. Das Aufsichtsratsmitglied muss das Unternehmensinteresse jederzeit in den Mittelpunkt seines Handelns als Aufsichtsratsmitglied stellen.

› **Individuelle fachliche Fähigkeiten**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll die wesentlichen Produktlinien, Kunden und Absatzmärkte des Unternehmens sowie dessen Strategie kennen und verstehen. Die Gegebenheiten der Kapitalmärkte und die Besonderheiten einer börsennotierten Gesellschaft sollen den Aufsichtsratsmitgliedern bekannt sein. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss zudem über die Fähigkeit verfügen, die im Aufsichtsrat anstehenden Entscheidungen sowie die vorgelegten Berichte und Abschlussunterlagen zu verstehen, angemessen zu bewerten und daraus sachliche, am Unternehmensinteresse ausgerichtete Schlussfolgerungen zu ziehen.

› **Zeitliche Verfügbarkeit**

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss ausreichend verfügbar und gewillt sein, dem Aufsichtsratsmandat die erforderlichen zeitlichen Ressourcen zu widmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass

- jährlich mindestens vier Aufsichtsratssitzungen stattfinden, die jeweils einer sorgfältigen Vorbereitung bedürfen;
- ausreichend Zeit vor allem auch für die eingehende Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist;
- die Anwesenheit in der jährlichen Hauptversammlung erforderlich ist;
- abhängig von der Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen weiterer Aufwand für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen und die sorgfältige Vorbereitung hierfür entsteht;
- zusätzlich außerordentliche Aufsichtsrats- und/oder Ausschusssitzungen notwendig werden können.

In der Regel soll ein Aufsichtsratsmitglied insgesamt nicht mehr als vier weitere Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen; wer dem Vorstand einer solchen Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als drei weitere Aufsichtsratsmandate wahrnehmen. Ein Aufsichtsratsvorsitz zählt doppelt, Mandate innerhalb desselben Konzerns zählen nur einfach. Mandate in ausländischen Gesellschaften stehen deutschen Mandaten grundsätzlich gleich.

› **Altersgrenze**

Als Mitglied des Aufsichtsrats soll in der Regel nur eine Person vorgeschlagen werden, die nicht älter als 70 Jahre ist. Für die Altersgrenze ist der Tag maßgeblich, an dem die Hauptversammlung über den Wahlvorschlag entscheidet.

› **Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat**

Eine regelmäßige personelle Erneuerung erscheint dem Aufsichtsrat wichtig, muss nach seiner Einschätzung aber immer mit dem Vorteil der Gremienkontinuität abgewogen werden. Stabilität in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats befördert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums sowie mit dem Vorstand. Berücksichtigt man zudem das durch langjährige Gremienzugehörigkeit erworbene (Erfahrungs-)Wissen, kann personelle Kontinuität im Vergleich zur Erneuerung sogar eine höhere Wertigkeit für das Unternehmen aufweisen. Nach Abwägung der genannten Gesichtspunkte ist es Ziel des Aufsichtsrats, dass seine Mitglieder dem Gremium in der Regel nicht länger als drei Amtsperioden und damit in der Regel nicht länger als 15 Jahre angehören.

Anforderungen an den Aufsichtsrat insgesamt/Kompetenzprofil

› **Fachliche Vielfalt**

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur bestmöglichen Erfüllung der Aufgaben erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen (fachliche Vielfalt).

Zur fachlichen Vielfalt gehört, dass die Kompetenzen im Aufsichtsrat dahingehend breit angelegt sind, dass das Gremium bei seinem Handeln im Unternehmensinteresse auch in der Lage ist, die Interessen aller relevanten Stakeholder wie Mitarbeiter, Kunden, Investoren und Öffentlichkeit einzubeziehen und den organisatorischen und technologischen Wandel aktiv zu begleiten.

Insbesondere müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, also der Halbleiterbranche, vertraut sein.

Des Weiteren soll im Aufsichtsrat technologische Kompetenz angemessen repräsentiert sein. Diese kann, muss aber nicht zwingend einen wissenschaftlichen Hintergrund haben.

Im Aufsichtsrat vorhanden sein sollte zudem Know-how in den Bereichen Fertigung und Produktion, Marketing und Vertrieb sowie Personal- und Organisationsentwicklung. Anzustreben ist darüber hinaus, dass im Gremium auch strategische Kompetenz, einschließlich Erfahrungen im M&A-Bereich, vertreten ist.

Es ist des Weiteren zu gewährleisten, dass sich der Aufsichtsrat durch die notwendige Finanzkompetenz auszeichnet. Insbesondere müssen einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses kann nur übernehmen, wer darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf unternehmensinterne Kontrollverfahren hat.

Schließlich setzt nach Überzeugung des Aufsichtsrats fachliche Vielfalt auch voraus, dass im Gremium Kompetenz zu – im weiteren Sinne – rechtlichen Themen und hier vor allem zu Corporate-Governance- und Compliance-Fragen vorhanden ist.

› **Diversität**

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insgesamt soll den Grundsätzen der Diversität entsprechen. Das bedeutet, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht nur fachlich divers ist, sondern darüber hinaus der in einem offenen, innovativen, weltweit tätigen Unternehmen wie Infineon vorzufindenden Lebenswirklichkeit möglichst Rechnung trägt.

Diversität bedeutet auch Geschlechtervielfalt. Als paritätisch mitbestimmte, börsennotierte Gesellschaft muss sich der Aufsichtsrat kraft Gesetzes zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen.

› **Internationalität**

Infineon ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit einer aus zahlreichen Ländern stammenden Belegschaft und einem globalen Kunden- und Lieferantenkreis. Dementsprechend soll auch der Aufsichtsrat international besetzt sein. Dabei ist Internationalität jedoch nicht nur im Sinne einer bestimmten (ausländischen) Staatsangehörigkeit zu verstehen. Maßgeblich sind vielmehr interkulturelle Prägungen und Erfahrungen und eine daraus resultierende Offenheit, das entsprechende Verständnis und die Urteilsfähigkeit in Bezug auf internationale Themen und Zusammenhänge. Es ist Ziel des Aufsichtsrats, dass ihm mindestens fünf in diesem Sinne internationale Vertreter angehören.

› **Unabhängigkeit und Vermeidung/Behandlung von Interessenkonflikten**

Der Aufsichtsrat strebt eine weitgehende Unabhängigkeit des Gesamtgremiums und seiner Mitglieder an. Dabei ist auch die Eigentümerstruktur der Gesellschaft zu berücksichtigen.

Unabhängig ist ein Aufsichtsratsmitglied, wenn es die im Aufsichtsrat anstehenden Entscheidungen frei von etwaigen Interessenkonflikten, das heißt nach ausschließlich sachlichen, am Unternehmensinteresse ausgerichteten Kriterien treffen kann. Umgekehrt ist ein Aufsichtsratsmitglied insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Vertreter der Arbeitnehmer gelten nicht allein deshalb als abhängig, weil sie Arbeitnehmer des Unternehmens sind.

Es ist Ziel des Aufsichtsrats, dass ihm mindestens zwölf unabhängige Vertreter (darunter mindestens fünf Vertreter der Anteilseigner) angehören.

Ziel des Aufsichtsrats ist es weiterhin, dass schon potenzielle Interessenkonflikte weitgehend vermieden werden. Alle Interessenkonflikte sollen dem Aufsichtsrat gegenüber offengelegt werden. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Art und Weise der Umsetzung

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats berücksichtigt das Kompetenzprofil, die vom Aufsichtsrat gesetzten Ziele sowie die individuellen Anforderungen bei der Suche geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten. Auch die Empfehlungen des Ausschusses an den Aufsichtsrat sowie die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen die gesetzten Ziele und die individuellen Anforderungen und streben die Ausfüllung des Kompetenzprofils an.

Für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung vergewissert sich der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats bei den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten, dass diese den zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Im Zusammenhang mit den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung werden Lebensläufe der Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung gestellt, die über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen und die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat Auskunft geben. Daneben legt der Aufsichtsrat auch die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der Kandidatinnen und Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und/oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär insoweit offen, als die entsprechenden Umstände nach der Einschätzung des Aufsichtsrats von einem objektiv urteilenden Aktionär als maßgebend für seine Wahlentscheidung angesehen würden. Entsprechendes gilt für die Arbeit des Nominierungsausschusses, soweit dieser das Votum des Aufsichtsrats vorbereitet.

Des Weiteren empfiehlt der Aufsichtsrat seinen von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften um eine Berücksichtigung des Kompetenzprofils, der gesetzten Ziele und der individuellen Anforderungen im Hinblick auf die von den zuständigen Gremien der Arbeitnehmer gemachten Wahlvorschläge zu bemühen. Weiter empfiehlt der Aufsichtsrat eine Berücksichtigung des Kompetenzprofils, der gesetzten Ziele und der individuellen Anforderungen auch denjenigen seiner Mitglieder, die – in welcher Eigenschaft auch immer – einen Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds stellen.

Umsetzungsstand/Im Berichtsjahr erreichte Ergebnisse

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht den festgelegten Zielen sowie dem Kompetenzprofil und dem damit verfolgten Diversitätskonzept. Insbesondere sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats alle seine derzeitigen Mitglieder als unabhängig im Sinne des DCGK anzusehen. Im Aufsichtsrat sind derzeit sechs Frauen (37,5 Prozent) und zehn Männer (62,5 Prozent) vertreten; zwei (12,5 Prozent) der Aufsichtsratsmitglieder gehören zur Altersgruppe 30 bis 50 Jahre und 14 (87,5 Prozent) zur Altersgruppe über 50 Jahre. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats genügt damit den Anforderungen des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“, wonach jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent im Aufsichtsrat vertreten sein muss.